

mit ihren Glaubensgenossen zu vereinigen. Jetzt trennten sich die Konfessionen, und die verschiedenen Bekenner traten sich bereits auf den Gymnasien entgegen. Wie dies möglich geworden, ist mir nach meinen vielleicht antiquierten Begriffen unerklärlich. Jetzt, wo ein tiefer Abgrund zwischen Juden und Christen auf den Bildungsstätten gähnt, wird es freilich schwer fallen, eine verbindende Brücke wieder herzustellen.

Geben wir uns aber Mühe, mit aller Energie Front zu machen gegen alles, was dazu angetan ist, Zwietracht und Haß zu säen und die Jugendzeit der jüdischen Studenten zu verbittern und zu verärgern.

Schließen wir uns fest zusammen im Central-Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, um die uns vom Gesetz gewährte Gleichheit zu erlangen, dann, aber auch nur dann erst, wird in den angeführten Verhältnissen Remedur eintreten können.

Geheimrat S.

\*

### **Zum Ausschluß jüdischer Medizinalpraktikanten.**

Dem Bericht über die vierte Sitzung der achten Wahlperiode der Ärztekammer für die Provinz Hannover, in der Dr. Müller über den Antrag referierte, „der Ausschuß der Ärztekammer möge den Herrn Reichskanzler bitten, amtlich zu publizieren, daß es unstatthaft ist, das Ersuchen eines Medizinalpraktikanten um Beschäftigung in einer Krankenanstalt aus konfessionellen Gründen abzulehnen“, entnehmen wir nachstehende auf die Angelegenheiten Briß-Lübeck bezügliche Ausführungen: „In dem vorliegenden Fall liegt die Sache so, daß ein Medizinalpraktikant lediglich abgelehnt ist, weil er der jüdischen Konfession angehört. Einmal bedeutet eine solche Abweisung eine unverdiente Kränkung für den Abgewiesenen, und außerdem ist sie geeignet, ihm in unzulässiger Weise die Ableistung des praktischen Jahres zu erschweren. Wenn die Praxis des Brißer Krankenhauses auch bei anderen Krankenanstalten Eingang fände, könnten den betreffenden

Medizinalpraktikanten große Schwierigkeiten in bezug auf das praktische Jahr erwachsen, ihnen die Beendigung der Ausbildungszeit verzögert und sie auf diese Weise in ihrem Fortkommen geschädigt werden. Nun ist wohl die Gefahr nicht groß, daß das Vorgehen des Brißer Krankenhausarztes Nachahmung fände, allein so ganz von der Hand zu weisen, ist sie doch wohl nicht, um so mehr, als in letzter Zeit bekannt geworden ist, daß sich in Lübeck ein ähnlicher Fall ereignet hat. Nun hat in einer Sitzung der Lübecker Bürgererschaft der Senatsvertreter die bestimmte Erklärung abgegeben, daß bei dem Ausscheiden des betreffenden Herrn nur Gründe persönlicher Art maßgebend gewesen sind. Immerhin bleibt die Tatsache bestehen, daß ein jüdischer Medizinalpraktikant, der bereits verpflichtet war, in ungewöhnlicher Weise aus dem Krankenhause entlassen worden ist. Ich brauche wohl kaum weiter zu begründen, daß Fälle, wie sie in B r i ß und L ü b e c k vorgekommen sind, nicht gebilligt werden können und Sorge getragen werden muß, daß sie sich in Zukunft nicht wiederholen.“ — An diese Ausführungen knüpfte der Referent Dr. Müller den Antrag, die Kammer für die Provinz Hannover möge den Antrag der Berlin-Brandenburger Kammer mit einem die konfessionellen Anstalten berücksichtigenden Zusatz in folgender Form annehmen: „Der Ärztekammer-Ausschuß bittet den Reichskanzler, amtlich zu publizieren, daß es unstatthaft ist, das Ersuchen eines Medizinalpraktikanten um Beschäftigung in einer Krankenanstalt aus konfessionellen Gründen abzulehnen. Nur die rein konfessionellen Krankenanstalten sind berechtigt, bei der Annahme von Medizinalpraktikanten sich auf Angehörige der eigenen Konfession zu beschränken. Es muß dieses aber in dem amtlichen Verzeichnisse der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Anstalten besonders bemerkt werden.“ Dieser Antrag wurde angenommen.

Inzwischen ist die Angelegenheit weiter gediehen; sie konnte auch nicht erledigt sein mit den Erklärungen, die der Kultusminister zu dieser Sache im Landtage gegeben hat. Wie in der Sitzung der Berliner Ärztekammer am 28. Januar d. Js. mitgeteilt wurde, hat der Ärztekammer-Ausschuß für Preußen eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, eine Bestimmung zu erlassen, nach

der die Ablehnung von Medizinalpraktikanten unzulässig sein soll, außer bei konfessionellen Krankenhäusern. Doch solle in diesen Fällen in den amtlichen Verzeichnissen ausdrücklich vermerkt sein, daß die betreffende Stelle den Angehörigen einer bestimmten Konfession vorbehalten sei. Das Kammermitglied *San. = Rat Wieenthal* legte dar, daß es sich nicht nur um eine Angelegenheit der Ärzte, sondern um eine solche des Gesetzes und des Rechtes handele. Nach dem Gesetz kann ein Medizinalpraktikant nur wegen sittlicher oder strafrechtlicher Verfehlungen abgelehnt werden, die Ablehnung in *Briß* erfolgte ausschließlich wegen der Konfession, weil die Assistenzärzte keinen Juden im *Kajino* haben wollten. Ein Krankenhausleiter, der so wenig auf die Erziehung der jüngeren Ärzte zur Kollegialität einwirken könne, sei auch für die Ausbildung von Praktikanten nicht geeignet. Der Redner beleuchtete dann das Verhalten des Landrats v. *Achenbach*, der es so dargestellt habe, als habe der dirigierende Arzt des Krankenhauses den Medizinalpraktikanten nicht abweisen, sondern ihm nur einen guten Rat geben wollen, um ihn davor zu schützen, daß er im Verkehr mit den antisemitischen Assistenten in eine unangenehme Situation käme. Abgesehen davon, daß diese Darstellung des Landrats mit dem Wortlaut des ablehnenden Schreibens unvereinbar sei, habe der Landrat dem *Dr. Schneider* einen schlechten Dienst geleistet und ihm ungewollt ein *testimonium paupertatis* ausgestellt. *Dr. Wieenthal* wandte sich dann an den der Sitzung bewohnenden Oberpräsident der Provinz Brandenburg und bat ihn, dem Minister die Frage vorzulegen, ob er so milde, wie er die *Brißer* Angelegenheit beurteilt habe, auch dann urteilen würde, wenn jüdische Assistenten sich herannahen würden zu erklären, daß sie einen christlichen Assistenten oder Medizinalpraktikanten nicht unter sich dulden würden, und wenn diesem Begehren sich ein Krankenhausleiter unterordnen würde. — Uebrigens sucht das *Brißer* Krankenhaus seine Assistenten jetzt in Antisemitenblättern durch Inserate mit dem Zusatz: „Sehr angenehme Stellung.“